

Verkündet
am 2. Mai 1956
[redacted] Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kunsthändlers Gerd R [redacted], B [redacted], K [redacted]
[redacted]damm [redacted],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted],
[redacted]

Nebenintervenient: Bankdirektor a.D. Oswald C [redacted],
E [redacted], S [redacted]str. [redacted]

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted],
[redacted]

g e g e n

den Bankier Otto R [redacted] in V [redacted], Im A [redacted],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted],
[redacted]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. April 1956 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 12. Juli 1955 wird aufgehoben. Die
Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revisionen, an
das Kammergericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Wegen des Sachverhalts wird zunächst auf den Tatbestand des Urteils des erkennenden Senats vom 9. Februar 1955 (IV ZR 188/54) verwiesen, durch welches das Urteil des 6. Zivilsenats des Kammergerichts vom 15. Juni 1954 aufgehoben und die Sache an den 9. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen worden ist.

In dem erneuten Verfahren vor dem Kammergericht hat der Beklagte dem Bankdirektor Oswald C. am 11. Juni 1955 den Streit verkündet. Der Streitverkündete ist am 25. Juni 1955 dem Beklagten beigetreten. Er hat beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Das Kammergericht hat das Urteil des Landgerichts abgeändert und den Beklagten verurteilt, auf ein Sperrkonto des Klägers 10.000,- DM nebst 4 % Zinsen zu zahlen. Es hat die Klage wegen des Mehrzinses abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Revision eingelegt. Er und der Nebenintervenient begehren die Wiederherstellung des klagabweisenden Urteils des Landgerichts. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

I. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe § 990 BGB verletzt, weil es nicht berücksichtigt habe,

.. 3 ..

daß "nach erfolgtem Besitzerwerb böser Glaube des Erwerbers nur bei Erlangung der wirklichen Kenntnis des Umstandes, daß er zum Besitze nicht berechtigt sei, angenommen werden könne, während eine auch auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis die mala fides superveniens nicht zu rechtfertigen vermöge".

Diese Rüge geht an den Ausführungen vorbei, die der Senat in seinem Urteil vom 9. Februar 1955 gemacht hat. Hier heißt es zu II 1 b (S 283/284 d.A.), daß zwar grundsätzlich für die Frage der Gut- oder Bösgläubigkeit auf die Person desjenigen abzustellen sei, der den unmittelbaren Besitz erwerbe, daß aber eine Einschränkung dann zu machen sei, wenn der Besitz durch einen Besitzdiener erworben werde. Auch in einem solchen Fall bestehe die Haftung des unmittelbaren Besitzers immer, wenn er selbst bösgläubig sei. Die Schadensersatzpflicht des Beklagten sei also selbst dann zu bejahen, wenn Frau V. bei Erlangung des Besitzes gutgläubig gewesen sein sollte, der Beklagte aber, als er von dem Erwerb der Bilder erfuhr, infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannt habe, daß sie nicht Eigentum des Verkäufers waren. Der Senat hat also (vgl auch die Anmerkung in LM § 990 BGB Nr 3) bei einem Besitzerwerb durch einen Besitzdiener für die Frage der Bösgläubigkeit den Zeitpunkt maßgebend sein lassen, in dem der Besitzer von seinem Besitzerwerb erfährt. Von dieser Rechtsansicht abzugehen, besteht kein Anlaß.

II. Unbegründet ist ferner die Rüge, das Berufungsgericht habe bereits den Begriff der groben Fahrlässigkeit als solchen verkannt. Es hat vielmehr - wie auch die Revision zugibt - diesen Begriff in recht-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lich zutreffender Weise umschrieben. Es ist somit davon auszugehen, daß es ihn auch zutreffend verstanden und angewandt hat. Daß das Berufungsgericht trotz seiner zutreffenden Begriffsbestimmung den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit verkannt habe, könnte nur angenommen werden, wenn die Feststellung des Berufungsgerichts, es läge grobe Fahrlässigkeit vor, in einem solchen Maß unvereinbar mit den in Betracht kommenden Umständen wäre, daß sie nur auf einer Verken- nung des Rechtsbegriffs der groben Fahrlässigkeit be- ruhen könnte. Das ist hier nicht der Fall.

III. Wie aber der Senat schon in der Entscheidung BGHZ Band 10 S 14/17 ausgeführt hat, ist in der Revisions- instanz die Nachprüfung der Tatfrage, ob eine Fahr- lässigkeit "grob" ist, in demselben Umfang wie bei jeder anderen Tatsachenfeststellung möglich und da- mit auch geboten (S 17 Abs 1 Schlußsatz des erwähnten Urteils).

..Diese Nachprüfung ergibt, daß die Würdigung der Umstände, die das Berufungsgericht hinsichtlich sei- ner Feststellung einer groben Fahrlässigkeit für er- heblich erachtet hat, in drei Punkten rechtlichen Bedenken unterliegt. Einmal rügt die Revision zu Recht, daß das Berufungsgericht über die Behauptung des Be- klagten hinweggegangen sei, Frau S. sei eine zu- verlässige Kunsthändlerin gewesen, die bis zum Jahre 1952 ihr Gewerbe als Kunsthändlerin betrieben habe (Bl 322/346 d.A.). Frau S. wird auch in dem Schreiben des Direktors des kunsthistorischen Insti- tuts an der Freien Universität B., Professor Dr. R., vom 9. März 1954 (Bl 337 d.A.) als in B.

bekannte und angesehene Kunsthändlerin bezeichnet. Im Berufungsurteil heißt es aber, die Tatsache, daß eine frühere Kunsthändlerin Bilder angeboten habe, habe jedenfalls im Jahre 1947 den Beklagten nicht von seiner Prüfungspflicht entbunden. Die Unterstreichung des Wortes "frühere" ergibt, daß das Berufungsgericht diesem Umstand eine besondere Bedeutung beigemessen hat. Es durfte aber nicht als unstreitig annehmen, daß Frau S. [REDACTED] bei Abschluß des Kommissionsgeschäfts nicht mehr Kunsthändlerin war, weil der Beklagte das Gegenteil vorgetragen hatte. Da die Möglichkeit besteht, daß der Umstand, daß Frau S. [REDACTED] eine altbekannte, zuverlässige Kunsthändlerin war, die im Jahre 1947 noch ihr Gewerbe ausübte, gegenüber den gegen den Beklagten sprechenden Tatsachen dahin ins Gewicht fällt, daß diese nunmehr nicht mehr ausreichen, um grobe Fahrlässigkeit anzunehmen, muß das Berufungsurteil schon aus diesem Grund aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Hinzu kommt in diesem Zusammenhang folgendes: Das Berufungsgericht geht (S 11 des Urteils Bl 404 d.A) davon aus, Frau S. [REDACTED] sei Kommissionärin gewesen und habe als solche die Bilder verkauft. Sie sei "mithin kein eigenes wirtschaftliches Risiko" eingegangen. Bei der letzteren Erwägung hat das Berufungsgericht jedoch nicht berücksichtigt, daß zwischen dem Kommissionär und dem Dritten ein unmittelbares Rechtsverhältnis entsteht und daß, wenn der Kommissionär als Verkäufer auftritt, er dem Dritten gegenüber die Verkäuferpflichten hat (vgl Gadow in HGB RGRK Bd IV § 383 Anm 20 S 512). Die Ausführungen des Berufungsgerichts, der Beklagte habe keinen Grund gehabt zu der Annahme, Frau S. [REDACTED] hätte schon im

eigenen Interesse zur Vermeidung von Gewährleistungsansprüchen sich über die Herkunft der Gemälde vergewissert, sind somit von Rechtsirrtum beeinflusst.

Ein weiterer Rechtsfehler liegt in dem angefochtenen Urteil darin, daß das Berufungsgericht es als einen zu Lasten des Beklagten gehenden Umstand gewertet hat, daß er geduldet hat, daß das Bild an einen in P. ansässigen Unbekannten verkauft und veräußert wurde. Auf diesen Umstand kommt es nicht an. Liegt beim Besitzerwerb keine grobe Fahrlässigkeit vor, so entfällt - vom Fall der hier nicht vorliegenden späteren Kenntniserlangung abgesehen - jede Haftung des Besitzers gegenüber dem Eigentümer. Es besteht in diesem Fall keine Sorgfaltspflicht des Besitzers gegenüber dem Eigentümer; er ist insbesondere diesem gegenüber nicht verpflichtet, beim Weiterverkauf dafür zu sorgen, daß der Eigentumsherausgabeanspruch - mit dem der Besitzer nicht zu rechnen braucht - erhalten bleibt. Dasselbe gilt entsprechend beim Besitzerwerb durch einen Besitzdiener.

IV. Ohne daß es auf die vom Beklagten und vom Nebenintervenienten erhobenen weiteren Rügen ankommt, ist

daher das Berufungsurteil wegen der oben zu III aufge-
zeigten Rechtsfehler aufzuheben und die Sache an das
Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Schmidt

Raske

Johannsen

Scheffler

Wüstenberg